

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/535

Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule Blumenhaus Buchegg in Kyburg-Buchegg

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 24. Januar 2023 stellte der Verein Blumenhaus Buchegg (Firmennummer CHE-105.983.386) mit Sitz in Buchegg ein Gesuch um Erteilung der definitiven Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule Blumenhaus Buchegg am Standort Kyburg-Buchegg.

Das Blumenhaus Buchegg ist Lebensort, Bildungsstätte und Arbeitsplatz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer geistigen oder körperlichen beziehungsweise mehrfachen Beeinträchtigung. Unter den Angeboten befinden sich insbesondere eine Tagessonderschule, pädagogische und medizinische Therapien sowie ein Internat. Die Tagessonderschule ermöglicht den Kindern und Jugendlichen eine heilpädagogische Schulung und spezielle Therapien mit einer persönlichen und umfassenden Betreuung. Die Schülerinnen und Schüler werden mit ihren Stärken und Ressourcen wahrgenommen, um so das Ziel einer individuellen, ganzheitlichen sowie kompetenzorientierten und lebenspraktischen Förderung und Entwicklung zu erreichen. Dadurch soll ein höchstmögliches Mass an Selbständigkeit und somit ein Maximum an selbstbestimmter Teilhabe erlangt werden können, welche den Schülerinnen und Schülern Sicherheit in der Alltagsgestaltung und eine Integration in die Gesellschaft ermöglicht. Grundlage des pädagogischen Arbeitens besteht in einem systemisch-lösungsorientierten Ansatz unter der Berücksichtigung des Prinzips der Normalisierung sowie einer interdisziplinären Zusammenarbeit. Das Konzept des schulischen Angebots der Tagessonderschule basiert auf dem Lehrplan 21 und richtet sich an Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit, welche die Regelschule nicht besuchen können. Der Unterricht findet in stufenspezifisch altersdurchmischten Kleingruppen statt.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Artikel 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass

den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der Besuch vor Ort durch das Volksschulamt (VSA) und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten vor Ort bieten ausreichend Platz für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Betriebsbewilligung kann erteilt werden.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über das Blumenhaus Buchegg obliegt dem VSA. Das VSA überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das VSA die Betriebsbewilligung entziehen.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 4.1 Dem Blumenhaus Buchegg wird die definitive Betriebsbewilligung per 1. August 2023 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht für Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.
- 4.2 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat das Blumenhaus Buchegg sicherzustellen, dass
 - 4.2.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).
 - 4.2.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- 4.3 In Bezug auf die Infrastruktur hat das Blumenhaus Buchegg sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht bereitstehen, auch in Bewegung und Sport, Gestalten, Wirtschaft-Arbeit-Haushalt sowie informatischer Bildung. Gegebenenfalls hat sich das Blumenhaus Buchegg bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.4 Die administrativen Belange richten sich nach den Richtlinien des Volksschulamtes für die Privatschulen.
- 4.5 Mit dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I oder II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.

- 4.6 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffern 4.2 und 4.3) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.
- 4.7 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt 500 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Gebühr

Blumenhaus Buchegg, Dorfstrasse 63, 4586 Kyburg-Buchegg

Bewilligungsgebühr:	Fr.	500.00
	Fr.	<u>500.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK
Volksschulamt (8) Wa, az, gio, stu, AK, pm, df, UK (Rechnungsstellung)
Blumenhaus Buchegg, Dorfstrasse 63, 4586 Kyburg-Buchegg (mit Rechnung,
Versand durch VSA, UK)
Verein Blumenhaus Buchegg, Dorfstrasse 63, 4586 Kyburg-Buchegg